

# **Geschäftsordnung für den Jugendbeirat der Stadt Werl**

## **Präambel**

Auf ihrem Weg in unsere demokratische und soziale Gesellschaft soll der Jugendbeirat der Stadt Werl den jungen Menschen Hilfe und Übungsplatz sein. Der Jugendbeirat soll unter Berücksichtigung der Interessen aller Werler Bürgerinnen und Bürger insbesondere die Anliegen der Kinder und Jugendlichen verantwortungsbewusst unter demokratischer Entscheidungsfindung vertreten.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Jugendbeirat stellt durch inhaltliche Arbeit und Beschlüsse seine Vorstellungen von Kommunalpolitik dar und setzt diese im Rahmen seiner Möglichkeiten um.
- (2) Der Jugendbeirat nimmt Anregungen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen entgegen.
- (3) Der Jugendbeirat soll bei Maßnahmen der Stadt, die Interessen von jungen Menschen berühren, beteiligt werden.
- (4) Der Jugendbeirat hat das Recht, Anträge an den Rat zu richten. Bei der Beratung solcher Anträge soll Vertretern des Jugendbeirates Gelegenheit gegeben werden, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates informieren regelmäßig an den Schulen über die Arbeit der Kinder- und Jugendvertretung.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von den gewählten Schülervvertretungen der weiterführenden Werler Schulen gewählt. Auch auswärtige SchülerInnen der Werler Schulen können Mitglied im Jugendbeirat werden.
- (2) Jede Schule erhält pro angefangene 150 SchülerInnen 1 Mandat, je Schule mindestens 1 Mandat. Die Höchstzahl beträgt 29 Mitglieder. Im Verhinderungsfall können auch Vertreter(innen) teilnehmen, die der geschäftsführenden Stelle vorher gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden jeweils für die Dauer von 1 Jahr entsandt.

## **§ 3**

### **Vorsitz, Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz im Jugendbeirat führt der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter als Moderator ohne Stimmrecht. Ihm zur Seite steht ein(e) Beiratssprecher(in). Der Jugendbeirat wählt den/die Beiratssprecher(in) und einen/eine Vertreter(in) für die Dauer der Legislaturperiode aus seinen Reihen.
- (2) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates wird von der Stadtverwaltung (Abt. Verwaltungssteuerung) wahrgenommen.

#### **§ 4 Arbeitskreise**

- (1) Der Jugendbeirat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen themenorientierte Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Arbeitskreise haben das Recht, Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung an den Jugendbeirat zu stellen. Sie können eigene Aktionen veranstalten, bedürfen dazu aber der Zustimmung des Jugendbeirates.

#### **§ 5 Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus dem Jugendbeirat erfolgt durch eine Erklärung über die Niederlegung des Mandats bei der geschäftsführenden Stelle oder durch einen Schulabgang oder -wechsel.
- (2) Bei dreifachem unentschuldigtem Fehlen an den Jugendbeiratssitzungen verliert das betroffene Mitglied sein Mandat. Der Jugendbeirat stellt den Mandatsverlust fest. Nach zweimaligem Fernbleiben wird das Jugendbeiratsmitglied schriftlich auf die Gefahr des bevorstehenden Mandatsverlustes hingewiesen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt die Schülervertretung der betroffenen Schule ein Ersatzmitglied.

#### **§ 6 Einberufung zu den Sitzungen**

- (1) Die geschäftsführende Stelle lädt zu den Sitzungen des Jugendbeirates und dessen Arbeitskreise schriftlich ein. Die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.

#### **§ 7 Tagesordnung**

Der Bürgermeister setzt als Vorsitzender des Jugendbeirates die Tagesordnung fest.

#### **§ 8 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede(r) Teilnehmer(in) einträgt.
- (2) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, informiert rechtzeitig vor der Sitzung die geschäftsführende Stelle.

#### **§ 9 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann für einzelne Punkte der Tagesordnung beantragt werden und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden einmal pro Quartal statt.
- (4) Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in) leitet die Sitzungen und sorgt für die Einhaltung der Ordnung.
- (5) Wer die Ordnung stört und bereits zweimal deswegen ermahnt worden ist, kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des Jugendbeirates vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (6) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt. Der Jugendbeirat kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung durchführen.
- (2) Für Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 11 Anträge**

- (1) Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Einladungsfrist (§ 6 Abs. 2) der geschäftsführenden Stelle schriftlich vorliegen, damit sie für die Tagesordnung berücksichtigt werden können.
- (2) Die Anträge müssen genau beschreiben was beschlossen werden soll und sie müssen begründet sein.

### **§ 12 Niederschrift**

Die geschäftsführende Stelle hält das Ergebnis der Beratung und die Beschlüsse des Jugendbeirates in einer Niederschrift fest, die allen Mitgliedern und anderen SitzungsteilnehmerInnen zugeschickt wird.

### **§ 13 Sitzungen der Arbeitskreise**

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeitskreise.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung gilt ab dem 30. Januar 2008.